

## Podologischer Fußpfleger

Darf sich ein gewerblicher Fußpfleger „Podologischer Fußpfleger“ nennen? Diese Diskussion begleitet die Bundesinnung bereits seit geraumer Zeit. Diese Berufsbezeichnung existiert beispielsweise in Deutschland und Holland, wo es auch eine entsprechende gesetzliche Ausbildung zum Podologen gibt. Durch ein Gutachten von Mag. Ferdinand Wallner von der Wirtschaftskammer Wien konnte nunmehr die gewerberechtliche Zuordnung klargestellt werden.

### Berechtigung zur Namensführung „Podologischer Fußpfleger“

Das Gutachten beschäftigt sich auf 21 Seiten ausführlich mit der Thematik. Es vergleicht die Ausbildungen in Deutschland und Holland mit der Situation in Österreich. Die Ausbildung zum „Podologen“ beinhaltet neben Aspekten der Fußpflege auch Elemente von den Gewerben *Orthopädietechniker* sowie *Orthopädie-Schuhmacher*. Diese Leistungen sind in der österreichischen Gewerbeordnung für Fußpfleger nicht vorgesehen.

Allerdings bescheinigt das Gutachten, dass das reglementierte Gewerbe der Fußpfleger im Sinne der österreichischen Gewerbeordnung schon immer auch den Bereich, der in Deutschland nach dem Podologengesetz als medizinischen Fußpflege bezeichnet wird, umfasst. „Dies kann anhand der Ausbildungs- und Gewerbezugangs Vorschriften für dieses Gewerbe zweifelsfrei belegt werden.“

Das bedeutet, **dass sich gewerbliche Fußpfleger als „Podologische Fußpfleger“ bezeichnen dürfen**, damit ist keine Ausweitung des gewerblichen Tätigkeitsumfanges verbunden.

Voraussetzung dafür sind im wesentlichen zwei Punkte:

- **Befähigungsprüfung oder die uneingeschränkte Gewerbeberechtigung „Fußpflege“:** Ein vergleichbares Niveau zu der in Deutschland bestehenden Ausbildung ist zweifellos erst dann anzunehmen, wenn die Berufszugangsvoraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes der Fußpflege vorliegen. Der bloße Lehrabschluss würde [...] nicht ausreichen.
- **Hygienestandards:** Besonders wird [...] darauf zu achten sein, dass die Bezeichnungen *Podologie* [...] in Zusammenhang mit Fußpflege [...] den Eindruck erwecken, dass [...] Bereiche der podologischen Fußpflege angeboten werden, deren Ausführung die besonders strikte Einhaltung der [...] Hygienestandards [...] erfordert.

Eine zusätzliche Qualifikationsmaßnahme ist zur Führung der Bezeichnung „podologischer Fußpfleger“ bei Erfüllung obiger Voraussetzungen **nicht erforderlich**.

Einen Auszug aus dem Gutachten sowie den empfohlenen Hygienestandard des Bundesinnung für Fußpfleger finden Sie auf den folgenden Seiten.



# Auszug aus dem Gutachten

In jedem Fall sind zusätzlich – wenn auch auf unterschiedlichem Niveau – nachzuweisen: Grundkenntnisse der Anatomie (Lehre vom Körperbau), Somatologie (Lehre vom menschlichen Körper) und der speziellen Histologie (Lehre von der Haut und vom Gewebe) sowie Gebiete der Atmung, Ernährung und Stoffwechsel sowie berufsbezogene Kenntnisse der Anatomie und Physiologie der Füße und Beine sowie Grundkenntnisse über Blut- und Lymphkreislauf, Ernährung, Diabetes und Stoffwechsel.

Ein vergleichbares Niveau zu der in Deutschland bestehenden Ausbildung ist zweifellos erst dann anzunehmen, wenn die Berufszugangsvoraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes der Fußpflege vorliegen. Der bloße Lehrabschluss würde für sich allein nicht ausreichen, um eine Gleichwertigkeit annehmen zu können.

Inhaber des Gewerbes der Fußpflege, welche diese Ausbildung absolviert haben bzw. die Zugangsvoraussetzungen für dieses Gewerbe erfüllen, sind daher in Österreich unstreitig als befugt anzusehen, diese der Podologie allgemein im Sinne einer medizinischen Fußpflege zuzuordnenden Tätigkeitsfelder auszuüben. Es bestehen daher auch keine Bedenken gegen die Führung der Bezeichnung „Podologie/Podologin/Podologe“ in Verbindung mit einem Hinweis auf die Fußpflege durch diesen Personenkreis.

Entgegen der in der Stellungnahme der Sparte Gewerbe und Handwerk vertretenen Ansicht besteht daher aufgrund des gegebenen Ausbildungsstandes des Gewerbes der Fußpflege keine rechtliche Notwendigkeit, die Führung des Zusatzes Podologie/Podologin/Podologe in Österreich von einer speziellen Aufschulung abhängig zu machen.

Besonders wird aber von dem berechtigten Personenkreis darauf zu achten sein, dass die Bezeichnungen Podologie/Podologin/Podologe in Verbindung mit Fußpflege zwangsläufig den Eindruck erwecken, dass durch den Betrieb solche Bereiche der podologischen Fußpflege angeboten werden, deren Ausführung die besonders strikte Einhaltung derjenigen Hygienestandards, die nach dem aktuellen Stand zur Vermeidung von Gefahren für Leben und Gesundheit einzuhalten sind, jedenfalls erfordert. Eine Nichteinhaltung dieser, mit erheblichem Kostenaufwand verbundenen Standards kann – abgesehen von allfälligen straf- und/oder zivilrechtlichen Folgen bei Verursachung von Gesundheitsstörungen – ebenfalls einen klagbaren Anspruch nach dem UWG nach sich ziehen, da damit ein sittenwidriger Wettbewerbsvorteil bzw. eine Irreführung über die tatsächlichen Unternehmensverhältnisse gegeben wäre.

**Das gesamte Gutachten erhalten Sie auf Wunsch von Ihrer jeweiligen Landesinnung.**



# Hygienestandards Fußpfleger\*

Aus der Sicht des Hygienikers sind folgende Punkte zu beachten:

## Allgemeine Anforderungen an die Betriebsräume:

- Die Betriebsstätten müssen sauber und instand gehalten werden.
- Die Betriebsstätten müssen so gestaltet sein, dass eine angemessene Reinigung und gegebenenfalls eine Desinfektion möglich ist.
- Es müssen in ausreichender Zahl Handwaschbecken (Warm- und Kaltwasserzufuhr) und Toiletten vorhanden sein.
- Die Waschbecken müssen sollten mit Einmalhandtüchern und abdeckbarer Abwurfmöglichkeit, Händewaschlotion (Seifenspender mit Armbedienung) und Handdesinfektionsmittel (Desinfektionsmittelspender mit Armbedienung) ausgestattet sein.
- Ein Waschbecken (Ausstattung siehe Punkt 4) muss in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes vorhanden sein, ohne eine Kontaminationsgefahr für den eigentlichen Arbeitsplatz bzw. den „Kunden“ darzustellen.
- Böden und Arbeitsflächen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Arbeitsflächen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und gegebenenfalls unter Verwendung eines Flächendesinfektionsmittels durch Wischdesinfektion zu desinfizieren sein.
- Für die Kunden und das Personal sollten angemessene Umkleidemöglichkeiten vorhanden sein.
- Die Sanitärbereiche müssen den allgemeinen hygienischen Anforderungen entsprechen.

## Anforderungen an die Arbeitsgeräte:

- Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Arbeitsgeräte bzw. es sollten Möglichkeiten zur Sterilisation von Arbeitsgeräten vorhanden sein.
- Für die Entnahme von Cremes sind ausschließlich Kunststoffspatel zu verwenden. Die Spateln sind nach jedem Gebrauch zu reinigen.
- Die Arbeitsgeräte (z.B. Scheren, Nagelzangen, Hautzangen, Klingenhalter, Hohlhandmeißel, Fräser) müssen gegebenenfalls desinfizierbar/sterilisierbar sein oder es müssen Einmalprodukte verwendet werden (z.B. Einwegklingen).
- Immer zu desinfizieren/sterilisieren sind Arbeitsgeräte, die mit Blut oder Blutserum kontaminiert wurden.
- Nach jedem Arbeitsgang bzw. Kunden sind die verwendeten Arbeitsgeräte zu reinigen und zu desinfizieren (Vorzugsweise zur Vorreinigung und Desinfektion in einem Ultraschallbad unter Verwendung eines geeigneten Instrumentendesinfektionsmittels dessen Wirkungsweise bakterizid, fungizid, tuberkulozid und virusinaktivierend sein muss).
- Arbeitsgeräte können auch in einer Instrumentenwaschmaschine thermisch bzw. chemothermisch desinfiziert werden.
- Geräte, die die Haut bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht verletzen (z.B. Scheren, Pinzetten oder Nagelfeilen, Hornhautfeilen mit wasserfesten Schleiffolien usw.) sind erst nach zuverlässiger Instrumentendesinfektion am nächsten Kunden einzusetzen oder es sind Einmalprodukte zu verwenden.

- Zusätzlich zu den Desinfektionsverfahren können auch Sterilisationsverfahren zur Anwendung kommen. Als Sterilisationsverfahren kommen nur der Heißluftsterilisator, und Dampfsterilisator in Betracht.
- Die im Heißluftsterilisator erreichbare Temperatur muss mindestens 180°C betragen und eine Einwirkzeit (Abtötungszeit) von mindestens 30 Minuten garantieren. Bei jedem Sterilisationsvorgang ist ein geeigneter chemischer Farbindikator zur Sichtkontrolle einzusetzen. Zu berücksichtigen ist, dass die Erwärmungszeit, Ausgleichszeit, Sicherheitszuschlag und Abkühlzeit die Prozessdauer verlängern.
- Im Dampfsterilisator ist ebenso nach Ablauf der Anheiz- und Ausgleichszeit eine Einwirkzeit (Abtötungszeit) von mindestens 15 Minuten bei gesättigtem und gespanntem Dampf mit der Temperatur von 121°C oder mindestens 3 Minuten bei 134°C einzuhalten. Die Abtrocknungs- bzw. Abkühlzeit verlängert die Prozessdauer zusätzlich. Bei jedem Sterilisationsvorgang ist ein geeigneter chemischer Indikator zur Sichtkontrolle einzusetzen.
- Die Verwendung von Kugelsterilisatoren ist nicht anzuraten.
- Zweimal jährlich ist mit einem geeigneten biologischen Testverfahren durch eine autorisierte Anstalt eine mikrobiologische Überprüfung des Dampfsterilisators und/oder des Heißluftsterilisators durchzuführen. (Verwendung eines biologischen Indikators/Prüfkeimes, wie z.B. Sporen von *Bacillus stearothermophilus* oder andere Stämme bzw. Keime gleicher Resistenz bei Dampfsterilisatoren und Sporen von *Bacillus subtilis* oder andere geeignete Stämme gleicher Resistenz bei Heißluftsterilisatoren)
- Einmal jährlich ist durch einen Sachverständigen für Hygiene mit geeigneten Testverfahren (z.B. thermoelektrische Messungen) die Wirksamkeit des Sterilisationsverfahrens zu überprüfen.
- Sämtliches Sterilgut ist in einer geeigneten Verpackung zu sterilisieren (bei Dampf- und Heißluftsterilisation). Das Datum der Sterilisation der Sterilisation ist auf der Verpackung kenntlich zu machen.
- Die sterilisierten Arbeitsgeräte sind keimarm (staubgeschützt) zu lagern.

## Personalhygiene:

- Die Beschäftigten haben ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit zu halten.
- Vor Arbeitsbeginn, nach jeder abgeschlossenen Tätigkeit, nach jeder Toilettenbenützung und nach Schmutzarbeit sind Hände und Unterarme gründlich zu reinigen und zu desinfizieren und zum Trocknen der Hände nur Einmalwischtücher zu verwenden. Nach Sozialkontakten (z.B. Händeschütteln) ist eine Händedesinfektion nicht erforderlich.
- Sie müssen angemessene saubere Kleidung und gegebenenfalls Schutzkleidung tragen.
- Bei Arbeiten am Kunden in der Fußpflege sind immer Einmalhandschuhe zu tragen.
- Bei der Verwendung von Schleifgeräten mit und ohne Staubabsaugung sind Einmalhandschuhe zu verwenden und bei Bedarf (Geräten ohne Staubabsaugung etc.) ist das Tragen eines Mundschutzes anzuraten.

\* Empfehlung der Bundesinnung

- Beim Einsatz der Naß-Fräser-Technik sind Einmalhandschuhe, ev. Mundschutz und gegebenenfalls Einmalkunststoffschürzen zu verwenden.
- Besonders wichtig ist die Verwendung von Einmalhandschuhen bei Tätigkeiten, die ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringen z.B. Hühneraugenentfernung, Behandlung von Nagelpilzkrankungen (z.B. Nagelmykosen) bzw. bei Arbeiten am diabetischen Fuß (zu beachten sind die Durchführungsrichtlinien der Diabetesambulanz Graz).
- Als Eigenschutz sind gegebenenfalls Schutzbrillen bei Schleif- und Schneidarbeiten zu tragen.
- Personen mit Hautinfektionen oder Geschwüren, die eine Infektionsgefahr für andere Personen darstellen, ist die Arbeit nicht zu gestatten.
- Verletzungen im Bereich der Hände und Unterarme der Arbeitnehmer sind mit wasserundurchlässigen Verbänden zu versorgen.
- Verletzungen sollen nur mit sterilen Verbänden etc. und bakteriziden, fungiziden, tuberkuloziden und virocidwirksamen Desinfektionsmitteln versorgt werden.

#### Desinfektion/Reinigung:

- Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln ist auf die richtige Einwirkzeit und die regelmäßige Erneuerung und auf die vom Hersteller vorgeschriebene Anwendungskonzentration zu achten.
- Vor der Desinfektion müssen die zu desinfizierenden Flächen gründlich gereinigt werden.
- Die zu desinfizierenden Flächen sind während der vom Hersteller angegebenen Zeit mit dem Desinfektionsmittel feucht zu halten.
- Die Verwendung des „Zweieimersystems“ ist anzustreben.
- Von der Verwendung von Stoffwischtüchern („Hangerln“) oder wiederverwendbaren Reinigungsschwämmen ist abzuraten.
- Es sollten nur Einmalwischtücher benutzt werden.
- Speziell Fußpflegewannen und die Fußstützen des Behandlungstuhles dar (Tinea pedis). Diese sind nach jeder Benützung zu reinigen und zu desinfizieren.
- Zur Wund- und Hautdesinfektion ist nur sterile Einmaltupfer und geeignete Hautdesinfektionsmittel zu verwenden.
- Bei der Behandlung von Nagelpilzkrankungen (Staubbelastung und dadurch Verbreitung des Nagelpilzes über die Nagel- u. Hautschuppen) ist nach Behandlungsende eine gründliche Reinigung und Desinfektion aller kontaminierten Flächen (z.B. auch belastete Bereiche des Bodens) vorzunehmen.
- Stoffhandtücher müssen täglich einer thermischen Desinfektion (mind. 95°C) zugeführt werden und dürfen nur einmal vor der thermischen Desinfektion verwendet werden..
- Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan ist zu erstellen.
- Als Desinfektionsmittel werden nur Produkte aus der Expertenliste der „Österreichischen Gesellschaft für Mikrobiologie und Präventivmedizin“ (ÖGHMP) oder der „Deutschen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin“ (DGHM) vorgeschlagen.

#### Kennzeichnung/Ablaufdaten:

- Die Kennzeichnung der Kosmetika muss folgende Informationen beinhalten (LMG 1975 9/3 Kosmetik-kennzeichen VO):

- Ablaufdaten der Kosmetikartikel
- Name
- Firma
- Ursprungsland wenn nicht aus EWR
- Verwendungszweck
- Gewicht od. Volumen
- Bei Produkten mit einer Mindesthaltbarkeit bis zu 30 Monaten das Mindesthaltbarkeitsdatum
- besondere Lagerbedingungen
- Chargennummer
- Bestandteile

#### Abfälle:

- Abfälle (z.B. gebrauchte Verbände) sind in Vorrichtungen mit eingespannten Kunststoffsäcken zu sammeln und sollten abgedeckt sein.
- Spitze und scharfe Gegenstände (z.B. Wegwerfklingen) müssen so entsorgt werden, dass von ihnen weder innerhalb des Betriebes noch außerhalb eine Verletzungsgefahr ausgehen kann. Hierzu sind die Gegenstände in einem flüssigkeitsdichten, durchstichsicheren, undurchsichtigen und verschleißbaren Behälter zu verbringen.
- Die Abfälle müssen täglich entsorgt werden (Restmüll).
- Hausbehandlung:
- Für Hausbesuche gelten grundsätzlich die gleichen Hygieneregeln wie für den Praxisbereich.

#### Schulung/Dokumentation:

- Der Inhaber oder Geschäftsführer hat zu gewährleisten, dass Personen, die in der Fußpflege arbeiten, entsprechend ihrer Tätigkeit überwacht und in Fragen der Hygiene unterrichtet oder geschult werden.
- Reinigungs- Desinfektionspläne sind schriftlich zu erstellen. Hierin ist festzuschreiben: Das Objekt das desinfiziert werden soll, die Art der Desinfektion, das dazu erforderliche Arbeitsmittel/Desinfektionsmittel, der Zeitpunkt bzw. Rhythmus der hygienischen Maßnahmen, die verantwortliche bzw. ausführende Person.
- Die Einhaltung der Reinigungs- Desinfektionspläne ist ebenso schriftlich zu dokumentieren.usw. ist anzustreben.

#### Auswahl von Krankheiten für dieses Berufsfeld:

Eine Übertragung von Krankheitserregern kann über kontaminierte (belastete) Flächen (Hautschuppen, Blut) Instrumente, personalvermittelt durch Händekontakte sowie ggf. auch über Aerosole (Schwebstoffe der Luft) erfolgen. Zusätzlich unterliegt das Personal einer Infektionsgefahr durch Verletzungen, die durch schneidende oder stechende Instrumente hervorgerufen werden können.

Als ansteckende Krankheiten kommen für diesen Bereich sowohl durch Pilze und Bakterien als auch durch Viren verursachte Infektionskrankheiten in Betracht. Dabei handelt es sich vor allem um Dermatophyten (Hautpilzkrankungen), um Papillomaviren (Warzen) oder um die verschiedensten Hautkeime (Eitererreger/Bakterien z.B. MRSA) sowie Herpesviren und im Blut vorkommende Erreger (Hepatitis B, C, D, HIV u.a.).